



Ministerium für Bildung und Frauen |
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die untere Schulaufsicht
An die oberste Schulaufsicht
zur Weiterleitung an die Schulen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: III 316
Meine Nachricht vom: /

Wiebke Wallrodt
Wiebke.Wallrodt@mbf.landsh.de
Telefon: 0431 988-2521
Telefax: 0431 988-5890

18. März 2009

Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 27. Juni 2008

Hier: Verwahrung der LRS- Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder werden an mich die Fragen herangetragen, wie die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler im Zusammenhang mit einer Überprüfung auf das Bestehen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zu verwahren sind und wie bei einem Schulwechsel die neue Schule Kenntnis von dem Vorgang erhält. In diesem Zusammenhang bitte ich wie folgt zu verfahren:

Fall 1): Lese-Rechtschreib-Schwäche wird durch die Schule förmlich festgestellt. Die Schule erlässt entsprechenden Bescheid.

>> Der Bescheid ist offen zugänglich in die Schülerakte zu nehmen. Die übrigen Unterlagen werden in einem verschlossenen Umschlag (Verschluss ist z. B. durch Stempelung zu kennzeichnen) gesondert in die Schülerakte aufgenommen. Zugang zu den im Umschlag zu verwahrenden Daten haben neben den Eltern bzw. der/dem volljährigen Schüler/-in die Schulleiterin/der Schulleiter sowie die Fachlehrkraft LRS. Jeder Zugang ist zu dokumentieren und erfordert einen erneuten Verschluss.

Fall 2): Lese-Rechtschreib-Schwäche wird nach negativem Urteil seitens der Schule durch die Schulaufsicht förmlich festgestellt. Die Schule erlässt entsprechenden Bescheid.

>> Durchschrift der Mitteilung des Schulamtes an die Schule und Bescheid der Schule sind offen zugänglich in die Schülerakte zu nehmen. Die übrigen Unterlagen - soweit sie nicht bei der Schulaufsicht verbleiben - werden in einem verschlossenen Umschlag (Verschluss ist z. B. durch Stempelung zu kennzeichnen) gesondert in die Schülerakte aufgenommen. Zugang: siehe Fall 1.

Fall 3): Lese-Rechtschreib-Schwäche wird nach Ablehnung durch die Schule ebenso durch die Schulaufsicht abgelehnt. Die Schule teilt den ablehnenden Bescheid mit.

>> Der Bescheid des Schulamtes und das Mitteilungsschreiben der Schule sind offen zugänglich in die Schülerakte zu nehmen. Die übrigen Unterlagen - soweit sie nicht bei der Schulaufsicht verbleiben - werden nach Bestandskraft des Bescheides in einem verschlossenen Umschlag (Verschluss ist z. B. durch Stempelung zu kennzeichnen) gesondert in die Schülerakte aufgenommen. Zugang: siehe Fall 1.

Für die Datenübermittlung bei einem Schulwechsel gilt § 6 Datenschutzverordnung-Schule (DSVO-Schule). Danach übermittelt die abgebende Schule die für die weitere Schulausbildung erforderlichen Daten ausschließlich auf Anforderung der aufnehmenden Schule und auch nur dann, wenn die Daten nicht von den gemäß § 2 Abs. 1 DSVO-Schule zur Auskunft verpflichteten Eltern vorgelegt werden. Die Übermittlung der gesamten Schülerakte zur kurzfristigen Einsichtnahme ist nur zulässig, soweit es im Einzelfall die besonderen Umstände des Schulwechsels erforderlich machen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 DSVO-Schule).

Mit freundlichen Grüßen



Wiebke Wallrodt